

RZO

Region Zürcher Oberland

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO

vom 1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Art.
Geltungsbereich	1
Grundsatz	2
Gleichstellung	3
II. Führungsgrundsätze	
Oberaufsicht	4
Zielvorgaben	5
Führung	6
Öffentlichkeitsarbeit	7
III. Geschäftsführung	
Geschäftskontrolle	8
Anträge	9
Aussprachen	10
Sitzungstermine	11
Traktandenlisten	12
Aktenauflage	13
Behandlung der Geschäfte	14
Verhandlungsführung	15
Beschlussfassung	16
Protokoll	17
Unterschriften	18
Geschäftsbericht	19
Beschwerden und Konflikte	20
Kommissionen	21
IV. Aufgaben und Kompetenzen	
Voranschlag	22
Visum der Belege	23
Verbandssekretariat	24
Aufgaben Verbandssekretär	25
Wahl Verbandssekretär	26
Entschädigung Verbandssekretariat	27
Fachberater und Spezialisten	28

	Art.
Kreditfreigaben	29
Aufgaben Planungskommission	30
Zusammensetzung Standortförderungskommission	31
Aufgaben Standortförderungskommission	32
Projekte	33

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	34
---------------	----

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten des Zweckverbandes RZO und gilt für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Geschäftsstelle.

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung stützt sich auf Art. 27 lit. c) der Statuten.

Art. 2

Die Aufgaben sind nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen.

Grundsatz

Art. 3

In einer Anzahl von Artikeln dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit auch die weiblichen Personen angesprochen.

Gleichstellung

II. Führungsgrundsätze

Art. 4

Die Delegiertenversammlung übt als Legislative die Oberaufsicht über den Verband aus. Sie vertritt die Interessen der Verbandsgemeinden.

Oberaufsicht

Art. 5

Die Delegiertenversammlung beschliesst die strategische Ausrichtung des Verbandes. Diese Vorgaben sind für sämtliche Organe und das Verbandssekretariat verbindlich.

Zielvorgaben

Art. 6

Die Arbeit im Vorstand ist vorab eine Führungsaufgabe. Er setzt die Ziele, leitet zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse

Führung

ein und vollzieht die Entscheide der Delegiertenversammlung.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen gegenüber Dritten nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten

Art. 7

Delegiertenversammlung und Vorstand betreiben eine offene Informationspolitik. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Verbandspräsidenten und dem Verbandssekretär koordiniert.

Öffentlichkeitsarbeit

III. Geschäftsführung

Art. 8

Das Verbandssekretariat führt die Geschäftskontrolle. Die Kommissionen und Projektgruppen sind verpflichtet, ihre Protokolle, Entscheide und Anträge beim Verbandssekretariat einzureichen.

Geschäftskontrolle

Die Aufträge des Vorstandes an die Kommissionen und Projektgruppen sind innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen.

Art. 9

Die im Vorstand zu verabschiedenden Geschäfte sind durch die Kommissionen und Projektgruppen in Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretär als vorbereitete Beschlüsse zu formulieren.

Anträge

Art. 10

Die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandssekretär, sowie die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen sind berechtigt, dem Vorstand über Geschäfte, welche noch nicht entscheidungsreif sind, eine Aussprache zu unterbreiten.

Aussprachen

Als Grundlage für die Sitzung ist eine Aktennotiz mit Sachverhalt, Meinung des Verantwortlichen, sowie konkreten Fragen zu formulieren.

Art. 11

Die ordentlichen Sitzungstermine der Delegiertenversammlung, des Vorstandes sowie der Planungskommission werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

Sitzungstermine

Bei Bedarf werden weitere Sitzungen abgehalten.

Art. 12

Die Delegierten erhalten die Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung samt den Anträgen des Vorstandes.

Traktandenliste

Der Verbandssekretär verfasst im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidenten die Traktandenliste für die Vorstandssitzungen und stellt diese mindestens 7 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zu, dringliche Fälle vorbehalten.

Art. 13

Die Akten für die Vorstandssitzung liegen 5 Tage vor der Sitzung im Verbandssekretariat zum Studium auf. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass die Geschäfte bekannt sind.

Aktenauflage

Art. 14

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder für die keine Beschlussesanträge vorliegen, können in der Regel nicht entschieden werden. Auf solche Geschäfte wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Ein Beschluss ist nur möglich, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.

Behandlung der Geschäfte

Art. 15

Der Verbandspräsident sorgt mit seiner Verhandlungsführung für offene, sachbezogene und lösungsorientierte Auseinandersetzungen sowohl in der Delegiertenversammlung wie auch im Vorstand.

Verhandlungsführung

Als Repräsentant des Verbandes bringt er deren Aufgaben, ihre Leistungen und Probleme sowie die strategischen Überlegungen der Verbandsorgane zur Darstellung.

Art. 16

Jedes an der Vorstandssitzung anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorstandsmitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Es ist ihnen aber gestattet, schriftliche Anträge zu einem Geschäft zu stellen.

Beschlussfassung

Art. 17

Der Sekretär protokolliert die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Vorstandes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Abnahme erfolgt mit der Aktenaufgabe an der nächsten Delegiertenversammlung bzw. Vorstandssitzung.

Protokoll

Art. 18

Die von der Delegiertenversammlung und vom Vorstand verabschiedeten Beschlüsse und Verfügungen werden vom Verbandspräsidenten und vom Verbandssekretär unterzeichnet.

Unterschriften

Weitere Unterschriftenregelungen werden durch den Vorstand nach Bedarf getroffen.

Art. 19

Der Vorstand fasst jährlich einen Bericht über die von ihm und den ständigen Kommissionen behandelten Geschäfte. Dieser Bericht wird von der Delegiertenversammlung abgenommen.

Geschäftsbericht

Art. 20

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Verbandspräsidenten über Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und des Verbandssekretärs und regelt abschliessend Kompetenzkonflikte, soweit nicht die Aufsichtsbehörde dafür zuständig ist.

Beschwerden und Konflikte

Art. 21

Die Planungskommission sowie die weiteren ständigen Kommissionen arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie der Vorstand. Sie nehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Verantwortungen und Kompetenzen wahr und stellen ihm Antrag.

Kommissionen

IV. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 22

Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, ihre Anträge zum Budget bis spätestens Ende August vorzulegen.

Voranschlag

Der Verbandspräsident und der Verbandssekretär sind dafür verantwortlich, dass der Voranschlag für das folgende Jahr spätestens Ende Oktober dem Vorstand unterbreitet wird. Dieser unterbreitet das Budget bis spätestens Ende Jahr der Delegiertenversammlung.

Art. 23

Sämtliche Ausgabenbelege benötigen ein Doppelvisum. Die Belege sind von den Verantwortlichen und einem Mitglied des Vorstandes oder durch den Verbandssekretär als Zweitunterschrift zu visieren.

Visum der Belege

Art. 24

Der Stellenplan für das Verbandssekretariat wird durch den Vorstand festgesetzt. Möglich ist auch ein Leistungsauftrag an eine Person und/oder eine Verbandsgemeinde.

Verbandssekretariat

Art. 25

Der Verbandssekretär unterstützt den Verbandspräsidenten und leitet das Verbandssekretariat. Er ist verantwortlich für die gesamte Organisation des Verbandes, sorgt für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, führt das Protokoll an der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Der Verbandssekretär ist auch für den Informationsfluss innerhalb des Verbandes zuständig.

Aufgaben Verbandssekretär

Seine Verantwortung, die Pflichten und Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung oder in einem Leistungsauftrag geregelt.

Art. 26

Der Vorstand wählt den Verbandssekretär und entscheidet auf Antrag des Verbandssekretärs über die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Wahl Verbandssekretär

Das Verbandssekretariat kann auch im Auftragsverhältnis mittels Leistungsvereinbarung vergeben werden.

Art. 27

Die Entschädigungen für die Aufgaben des Verbandssekretariates werden durch den Vorstand festgesetzt.

Entschädigungen Verbandssekretariat

Art. 28

Der Vorstand genehmigt auf Antrag der Kommissionen und Arbeitsgruppen die entsprechenden Leistungsaufträge für Fachberatungen und ernennt die dafür zuständigen Personen.

Fachberater und Spezialisten

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Bezug und die Entschädigung von weiteren Spezialisten.

Art. 29

Die Planungskommission sowie die weiteren ständigen Kommissionen verfügen grundsätzlich über die im Voranschlag bewilligten Mittel. Für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen, stellen sie dem Vorstand Antrag.

Kreditfreigaben

Ausserhalb des Budgets besitzen sie kein selbständiges Ausgabenbewilligungsrecht. Sie sind dem Vorstand für die Einhaltung der Kredite und für die rechtzeitige Einholung allfälliger Nachtragskredite verantwortlich.

Art. 30

Die Planungskommission bearbeitet alle Geschäfte, die gemäss Art. 4 der Statuten zu den Aufgaben der RZO gehören. Sie stellt dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag zur

Aufgaben Planungskommission

- Verabschiedung des regionalen Richtplanes,
- Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne,
- Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon,
- Vernehmlassungen zu Änderungen von gesetzlichen Vorschriften im Planungsbereich.

Die Planungskommission ist zuständig für die Anhörungen der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss den Bestimmungen des PBG.

Sie erteilt dem vom Vorstand gewählten Regionalplaner im Rahmen ihres Aufgabengebietes und ihrer Finanzkompetenzen Aufträge.

Art. 31

Die sieben Mitglieder der Standortförderungskommission setzen sich wie folgt zusammen: Zwei Gemeindepräsidenten, zwei Wirtschaftsvertretungen, zwei Gewerbevertretungen sowie dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Vorstandes.

Zusammen-
setzung
Standort-
förderungs-
kommission

Art. 32

Die Standortförderungskommission setzt sich ein für sinnvolles Verhältnis zwischen Wohnen und Arbeiten in der Region. Sie vernetzt öffentliche und private Partner, schafft Rahmenbedingungen für eine prosperierende Wirtschaft und fördert Innovation sowie Qualifikation.

Aufgaben
Standort-
förderungs-
kommission

Sie erteilt dem vom Vorstand bestimmten Standortförderer im Rahmen ihres Aufgabengebietes und ihrer Finanzkompetenzen Aufträge.

Art. 33

Für Projekte nach Art. 6 der Statuten stellt der Vorstand der Delegiertenversammlung Antrag. Nach deren Zustimmung setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein, die nach den Grundsätzen des Projektmanagements ihre Aufgaben erfüllen. Sie erhalten Zielvorgaben, konkrete Aufträge und die notwendigen finanziellen Mittel.

Projekte

Die Projekte werden nach Abschluss der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend den Verbandsgemeinden zur Umsetzung angeboten.

V. Schlussbestimmung

Art. 34

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung per 1. Juli 2010 in Kraft.

Inkrafttreten